












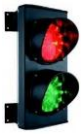










SICHERHEITSMERKBLATT über das Verhalten am Terminal 1 und Terminal 2 in Schwarzheide Jun 2024

<p>Allgemeine Sicherheitsanweisung</p>	   	<p>Es gilt absolutes Alkoholverbot. In Verdachtsfällen können durch die Mitarbeiter der STR Tank-Container-Reinigung GmbH Atemluftkontrollen mit einem Testgerät durchgeführt werden. Bei positiven Testergebnis oder Verweigerung der Atemkontrolle wird ein Einfahrverbot erteilt und es werden anfallende Kosten in Rechnung gestellt. Es gilt auch ein Zutrittsverbot für Personen, die unter Einfluss anderer Sucht- oder berauschender Mittel stehen. Das Rauchen (auch E-Zigarette) und der Umgang mit offenem Licht, sind auf dem gesamten Werkgelände bis auf dafür an ausgewiesenen Stellen strikt untersagt.</p>
		<p>Aus Sicherheitsgründen müssen auf dem gesamten Terminalgelände Warnwesten getragen werden. Die Tragepflicht gilt, sobald der LKW verlassen wird -> ansonsten keine Abfertigung</p>
		<p>Das Tragen von Arbeitsschuhen (mindestens S2*) ist Pflicht! * geschlossene Halbschuhe ohne Luftlöcher, Unterbau elektrostatisch leitfähig</p>
		<p>Das Tragen eines Schutzhelms (nach Norm EN 397) ist Pflicht!</p>
		<p>Das Betreten von Gleis- und Lageranlagen außerhalb der gekennzeichneten Fahrstraße sowie das Besteigen von Eisenbahnfahrzeugen und Ladeeinheiten ist verboten!</p>
		<p>Auf dem gesamten Terminalgelände gilt die StVO. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Fahrstraße der Kranbahn ist 10 km/h. Außerhalb ist eine Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h zulässig.</p>
		<p>Es herrscht im gesamten Terminalbereich striktes Parkverbot! Ausgenommen sind die Fahrzeuge aus dem Werkverkehr der STR.</p> <p>Es gilt ein absolutes Halteverbot auf den Fahrstraßen, insbesondere vor Hydranten und im Bereich weißer, durchgezogener Fahrbahnmarkierungen. Die Feuerwehrumfahrungen sind stets frei zu halten.</p>
		<p>Eisenbahnübergänge sind freizuhalten sowie ein Mindestabstand von 1,5 m von der Schienenaußenkante.</p>
		<p>Bei Wartezeiten ist der Motor abzustellen.</p>

<p>Handelsanweisungen Anlieferung und Abholung von Container</p>	    <p>Fertig!</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - Den Anweisungen des Terminalpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. - Die Reihenfolge der Abfertigung legt das Terminalpersonal fest. - Nur den ersten zwei Fahrern hinter dem Stoppschild ist es gestattet, sich im Bürocontainer anzumelden. - Es erfolgt nur eine Abfertigung von Containern, die im technisch einwandfreien Zustand sind und 4 ordnungsgemäß verriegelbare Twistlocks besitzen. - Die Zufuhr in die Kranbahn erfolgt per manuelle Ampelregelung. Sobald die Ampel grün ist, ist die Einfahrt gestattet. - Die Einfahrt erfolgt mit geschlossenen Twistlocks und eingeschalteter Warnblinkanlage -> Der Sicherheitsabstand zu Fahrzeugen beträgt mindestens 6m -> Motor aus und Twistlocks öffnen -> wenn absetzbereit, dann Warnblinkanlage abstellen -> Die Bereitschaft zur Kranung ist dem Kranführer mit nebenstehendem Handzeichen anzuzeigen. -> bei Containerabholung sind die Twistlocks am Ende der Kranbahn zu schließen - Beim Ab- bzw. Aufsetzen des Containers darf sich der Fahrer nicht im Führerhaus befinden, sondern hält Sichtkontakt mit dem Kranführer und beobachtet die gesamte Kranung. - Es ist strikt verboten unter der hängenden Last zu stehen! - Nach Abfertigung ist das Terminal umgehend zu verlassen. <p>Terminal 1 Sektor (1 – 15 und 901-904) -> möglichst weit rechts halten und stoppen im zugewiesenen Sektor (Beginn der Haltezone ab Sektor 3)</p> <p>Terminal 2 Sektor (21 – 35 und 905-909) -> möglichst weit links halten um anderen Fahrzeugen das vorbei fahren zu ermöglichen</p> <p>-> Gefahrstofflager Sektor 41-45; 46-51</p> <p>Die Fahrstraße ist eine Einbahnstraße -> Zurücksetzen oder Wenden ist strikt untersagt. Ausnahmen sind nur nach ausdrücklicher Anweisung und unter Aufsicht gestattet.</p>
<p>Kontrollpflichten des Fahrers</p>	 	<p>Der Fahrer ist verpflichtet die Containernummer sowie alle weiteren Angaben vor Unterzeichnung auf Richtigkeit zu prüfen.</p> <p>Mit seiner Unterschrift bestätigt er die Richtigkeit seiner Angaben.</p> <p>Bei Abholung ist der Container auf Schäden zu prüfen und diese sind dem Terminalpersonal umgehend zu melden. Nachträglich wird ein Schadensprotokoll <u>nicht</u> angefertigt.</p> <p>Bei Container-Abholung ist der angegebene Sektor laut Auftrag zu beachten (=Zielbereich Kranbahn).</p>
<p>Hinweise Gefahrguttransport</p>		<p>Es gelten die Vorschriften nach ADR und GGVSEB!</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beim Check-in ist der ADR-Schein vorzulegen 2. Auf ordnungsgemäße/vollständige Kennzeichnung

		(Bezettelung/Warntafeln) am Container und Fahrzeug achten. Bevor die Annahme der Container erfolgt, wird hierzu eine Sichtkontrolle von den Terminalmitarbeitern durchgeführt. 3. Mitführen der erforderlichen Fahrzeugpapiere, Fahrzeugausrüstung und persönlicher Schutzausrüstung für die Fahrzeugbesatzung und auf Verlangen vorzeigen.
Bitte achten Sie auf Sauberkeit!		Nutzen Sie bitte das vorhandene WC für Ihre „Geschäfte“!
		Den Müll bitte ordnungsgemäß entsorgen ggf. werden Müllverursacher zur Verantwortung gezogen.
Zutrittsregelung für Fremde und Besucher		Der Zutritt und das Befahren vom Terminalgelände ist nur nach Anmeldung beim Betriebspersonal im Leitstand gestattet. Eine Arbeitsaufnahme durch Fremdfirmen bedarf der vorherigen Arbeitserlaubnis und Einweisung.
Verbot von Film-, Foto- und Audioaufnahmen		Grundsätzlich sind Film-, Foto- und Audioaufnahmen am Standort verboten.
<p>NOTRUF – Werkfeuerwehr/ Werkschutz (Feuer, Unfall, Rettungswagen) Werksanschluss: 112 (im Notfall) Amtsanschluss: 03 57 52 / 6 – 112 (im Notfall)</p>		

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften übernimmt der Betreiber des Terminals keine Haftung und behält sich das Recht vor Terminalverbot zu erteilen sowie den Werkschutz der BASF Schwarzheide GmbH zur Sachverhaltsaufklärung hinzuzuziehen.

Mitgeltende Vorschriften: Standortordnung der BASF Schwarzheide in der aktuellen Fassung https://www.basf.com/global/de/documents/about-us/Sites/Schwarzheide/services/rahmenbedingungen/2023-04-24_Schwarzheide_V7.0_gez_mA.pdf

Schwarzheide, 11.06.24